

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land

und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall  
Druck: Grenzlanddruckerei Hinteregger, Görlitzer Straße 15, 8228 Freilassing  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Nr. 51 vom 18. 12. 1984

Bek.-Nr.

## Landratsamt

Verordnung über die Beschränkung des Betretens der Salzgrabenhöhle im Simetsberg im Gebiet der Gemeinde Schönau am Königssee . . . . .	1
Widmung . . . . .	2
Aufstufung . . . . .	3

## Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	4
-------------------------------------------------------------------	---

## Stadt Freilassing

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	6
----------------------------------------------------------------	---

## Markt Marktschellenberg

Fehlerberichtigung Amtsblatt Nr. 47 vom 20. 11. 1984, Bek.-Nr. 9 . . . . .	6
----------------------------------------------------------------------------	---

## Gemeinde Bischofswiesen

Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	7
Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Bischofswiesen für das Gebiet »Ortskernerweiterung I« . . . . .	8

## Gemeinde Piding

Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	9
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Piding . . . . .	10
Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren . . . . .	11

## Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren . . . . .	12
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

## Fremdenverkehrsverband Berchtesgadener Land

Feststellung des Jahresabschlusses 1981 . . . . .	13
---------------------------------------------------	----

## Gemeinde Anger

Kleinkraftwerk des Herrn Johann Hogger, Salzstr. 20, Anger, am Aufhamer Bach in Aufham . . . . .	14
3. Änderung Baulinienplan »Fegg-Schöndorfer, Simhofer« . . . . .	15

Bek.-Nr. 1

## Landratsamt

### Verordnung über die Beschränkung des Betretens der Salzgrabenhöhle im Simetsberg im Gebiet der Gemeinde Schönau am Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 37 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 1982 (GVBl S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 12. 1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. 11. 1984, Nr. 820-8642-85/84, genehmigte Verordnung:

#### § 1

Zum Schutz und zur Erhaltung der Überwinterungsquartiere der Fledermäuse darf die Salzgrabenhöhle im Simetsberg (Fl. Nr. 39, Gemarkung Forst St. Bartholomä) im Gebiet der Gemeinde Schönau am Königssee jeweils vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April eines jeden Jahres nicht betreten werden.

#### § 2

(1) Vom Verbot des § 1 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) der Vollzug zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder

c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Befreiung ist das Landratsamt Berchtesgadener Land als Untere Naturschutzbehörde.

#### § 3

(1) 1. Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4. die Höhle betritt (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG).

2. Bei fahrlässigem Handeln kann die Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark betragen.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig einer Auflage nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 4. 12. 1984

Bek.-Nr. 2

**WIDMUNG**  
**Kreisstraße BGL 2**

Die neugebaute Anschlußstrecke zur neuen Bundesstraße 20 von km 0,000 neu bis km 0,571 neu, von km 0,000 neu bis km 0,025 neu = Verbindungsarm (Anschluß bei Salzburghofen) und von km 8,417 neu bis km 8,456 neu (Anschluß bei Niederheining) sowie das neu gebaute Teilstück nördlich Großerstetten von km 5,613 neu bis km 6,150 neu werden mit Wirkung vom 1. 1. 1985 zur Kreisstraße BGL 2 des Landkreises Berchtesgadener Land gewidmet.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Berchtesgadener Land.

Bad Reichenhall, den 9. 11. 1984

Bek.-Nr. 3

**AUFSTUFUNG**

**Gemeindeverbindungsstraße Staatsstraße 2103**  
**– Roßdorf – Vachenlueg – Thundorf – Ainring –**

Die Gemeindeverbindungsstraße im Bereich des Marktes Teisendorf, der Gemeinden Anger und Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, wird von der Abzweigung der Staatsstraße 2103 (Grubenhaus) bis zur Einmündung in die Kreisstraße BGL 18 (Ainring) mit Wirkung vom 1. 1. 1985 zur Kreisstraße aufgestuft.

Die aufgestufte Strecke beginnt bei der Abzweigung von der Staatsstraße 2103 (km 0,000) und endet bei der Einmündung in die Kreisstraße BGL 18 (km 9,275).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Berchtesgadener Land.

Bad Reichenhall, den 6. Dezember 1984

M. Seidl, Landrat

Bek.-Nr. 4

**Stadt Bad Reichenhall**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**für das Haushaltsjahr 1984**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Bad Reichenhall folgende Nachtragshaushaltssatzung, die gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

(1) Der Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

a) im **Verwaltungshaushalt**  
die Einnahmen erhöht um 75 000 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher 44 400 000 DM  
auf nunmehr 44 475 000 DM  
festgesetzt;

die Ausgaben erhöht um 75 000 DM  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher 44 400 000 DM  
auf nunmehr 44 475 000 DM  
festgesetzt.

b) im **Vermögenshaushalt**  
die Einnahmen erhöht um 2 395 000 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher 13 065 000 DM  
auf nunmehr 15 460 000 DM  
festgesetzt;

die Ausgaben erhöht um 2 395 000 DM  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher 13 065 000 DM  
auf nunmehr 15 460 000 DM  
festgesetzt.

(2) Die Ansätze für die Erträge und Aufwendungen im Wirtschaftsplan und die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan des Krankenhauses bleiben gegenüber den bisherigen Festsetzungen unverändert.

§ 2

Der Stellenplan 1984 wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 1984 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Zeit vom 19. 12. bis 27. 12. 1984 öffentlich auf.

Stadt Bad Reichenhall, 05. 12. 1984

Dr. Neumeyer, Oberbürgermeister

Bek.-Nr. 5

**Stadt Freilassing**

**Nachtragshaushaltssatzung**  
**für das Haushaltsjahr 1984**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung erläßt die Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 1984 folgende Nachtragshaushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im **Verwaltungshaushalt**  
die Einnahmen erhöht um 1 010 769 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes und Nachtrages gegenüber bisher 19 407 990 DM  
auf nunmehr 20 418 759 DM  
festgesetzt;

die Ausgaben erhöht um 1 010 769 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes und Nachtrages gegenüber bisher 19 407 990 DM  
auf nunmehr 20 418 759 DM  
festgesetzt.

b) im **Vermögenshaushalt**  
die Einnahmen vermindert um 1 011 235 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes und Nachtrages gegenüber bisher 8 755 680 DM  
auf nunmehr 7 744 445 DM  
festgesetzt;

die Ausgaben vermindert um 1 011 235 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes und Nachtrages gegenüber bisher 8 755 680 DM  
auf nunmehr 7 744 445 DM  
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird von 900 000,— DM um 900 000,— DM vermindert und damit auf 0,— DM festgesetzt.

Die Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden von 30 000,— DM um 20 000,— DM erhöht und damit auf 50 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuer-Kleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 06.12.1984 Az.: I/5941-4 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes nach Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 1984 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Zeit vom 19.12. bis 27.12.1984 öffentlich auf.

Freilassing, den 07.12.1984

Breuninger, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 6

### Markt Marktschellenberg

Fehlerberichtigung Amtsblatt Nr. 47 vom 20.11.1984, Bek.-Nr. 9

Satzung für die (einheitliche) öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Marktschellenberg (-Wasserabgabesatzung -WAS-)

In § 9 Abs. 1 Satz 4 muß es anstatt dem Wort »Kostenträger« ... richtig lauten: »Kostentragung« ...

In § 10 Abs. 3 Satz ist nach dem Wort ... »anerkannt« ... anzufügen: ... »Prüfstelle« ...

In § 11 Abs. 2 Satz 3 muß es anstatt dem Wort ... »Hausherrn« ... richtig lauten: ... »Bauherrn« ...

In § 11 Abs. 5 Satz 1 muß es anstatt dem Wort ... »über« richtig lauten: ... »über« ...

In § 12 Abs. 1 Satz 2 muß es anstatt dem Wort ... »anerkannte« ... richtig lauten: ... »erkannte« ...

In § 14 Abs. 3 Satz muß es anstatt dem Wort »Einrichtung« ... richtig lauten: ... »Einrichtungen« ...

In § 20 Abs. 1 Ziffer 2. muß es anstatt dem Wort: ... »werden« ... richtig lauten: ... »werden« ...

In § 22 Abs. 2 muß es anstatt dem Wort »Weil« ... richtig lauten: ... Will« ...

Marktschellenberg, den 27. Nov. 1984

Planitscher, 2. Bürgermeister

Bek.-Nr. 7

### Gemeinde Bischofswiesen

Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1984

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Bischofswiesen für das Haushaltsjahr 1984 folgende Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen erhöht um 54 573 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich

der Nachträge gegenüber bisher 8 941 758 DM auf nunmehr 8 996 331 DM festgesetzt; die Ausgaben erhöht um 54 573 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher 8 941 758 DM auf nunmehr 8 996 331 DM festgesetzt.

b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen erhöht um 81 277 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich

der Nachträge gegenüber bisher 4 725 740 DM auf nunmehr 4 807 017 DM festgesetzt;

die Ausgaben erhöht um 81 277 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich

der Nachträge gegenüber bisher 4 725 740 DM auf nunmehr 4 807 017 DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird von 800 000 DM um 500 000 DM erhöht und damit auf 1 300 000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (600 000 DM) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 05.12.1984 Az.: I/5/941-4 den Gesamtbetrag der Kredite nach Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 für das Jahr 1984 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Zeit vom 19.12. bis 27.12.1984 öffentlich auf.

Bischofswiesen, den 6. 12. 1984

Simon Schwaiger, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 8

Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Bischofswiesen für das Gebiet »Ortskernerweiterung I« vom 27.11.1984

Der Gemeinderat hat für das oben bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan 13.01./01.10.1984 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 21.08.1984, Nr. III/1a-610-11-Bi-30 unter folgenden Auflagen und Hinweisen genehmigt worden.

Auflagen:

1. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, daß in den Sondergebieten die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts nicht überschritten werden dürfen.

2. Die Gemeinde hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Zuleitung von Fremdwasser aus

dem Baugebiet an die Kläranlage Berchtesgaden auszuschließen.

**Hinweis:**

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein ist für die Beseitigung von Fremdwasserzuflüssen in das Kanalnetz im gesamten Gemeindebereich von Bischofswiesen zu sorgen.

Die Auflagen wurden vom Gemeinderat am 11.09.1984 erfüllt und der Bebauungsplan in der Fassung dieser Änderungen nochmals gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 13.01./01.10.1984 mit Begründung vom 10.08.1983 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Hinweise:**

a) gemäß § 44c BBauG:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) gemäß § 155 a BBauG:  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Bischofswiesen, den 6. Dez. 1984

**Simon Schwaiger, 1. Bürgermeister**

Bek.-Nr. 9

### Gemeinde Piding

#### Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1984

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Piding für das Haushaltsjahr 1984 folgende Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) **im Verwaltungshaushalt**  
die Einnahmen erhöht um 249 200 DM  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr 4 186 800 DM festgesetzt;  
4 436 000 DM  
die Ausgaben erhöht um 249 200 DM  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr 4 186 800 DM festgesetzt;  
4 436 000 DM

b) **im Vermögenshaushalt**  
die Einnahmen vermindert um 194 500 DM  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich

der Nachträge gegenüber bisher 1 891 500 DM  
auf nunmehr 1 697 000 DM festgesetzt;  
die Ausgaben vermindert um 194 500 DM  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge bisher 1 891 500 DM  
auf nunmehr 1 697 000 DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird von 296 000,— DM um 296 000 DM vermindert und damit auf 0,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (200 000,— DM) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht angenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 1984 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Zeit vom 19.12. bis 27.12.1984 öffentlich auf.

Piding, den 6. Dez. 1984

Bek.-Nr. 10

#### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Piding

Die Gemeinde Piding erläßt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bek. vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 477), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 4.12.84 Az.: I/5/028-3 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Gemeindefriedhofes Piding:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Gemeindefriedhofes Piding vom 28. August 1981, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 04. September 1981, wird wie folgt ergänzt:

In § 3 – Gebühr für Leichenhausbenutzung – wird vor dem letzten Satz folgende Gebühr festgesetzt:

Klimatruhenbenutzung pro angefangenen Tag  
DM 30,—

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.  
Piding, den 6. Dez. 1984

Bek.-Nr. 11

#### Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Piding erläßt mit Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 4.12.84 Az.: I/5/028-3 aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung

§ 1 Aufwändungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwändungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

- 1. Einsätze
  - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  - 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.
- Einsätze werden nur in den für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwändungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):

- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Aufwändungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

Piding, den 6. Dez. 1984

Wieser, 1. Bürgermeister

Anlage I zur Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwändungsersatz)

Der Aufwändungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt (LF 8; TLF 16) 6,50 DM
- b) einen Einsatzleitwagen 2,00 DM

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehr-

gerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

- a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt (LF 8; TLF 16) 160,— DM
- b) einen Einsatzleitwagen 40,— DM

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

a) soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahletes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß

b) für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet

- für Kommandanten 15,— DM
- für Sonstige (Stellvertretender Kommandant Zeugwart) 10,— DM

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden außerhalb der Arbeitszeit 12,50 DM

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahr und die Rückfahr insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Gebührenverzeichnis Anlage II

Anlage II zur Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Für alle anfallenden Sach- und Personalgebühren gilt das Gebührenverzeichnis für Pflichtleistungen gemäß Anlage I.

Piding, den 6. Dez. 1984

Wieser, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 12

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Schneizlreuth erläßt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526) sowie auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.7.1982 (GVBl. S. 477), folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom 5.12.1984 Az.: I/5/028-3 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung lautet wie folgt:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage II zu dieser Satzung.

§ 2

An Stelle der bisherigen Anlage I vom 16.12.83 treten

- 1. die Anlage I vom 13.11.84
- und 2. die Anlage II vom 13.11.84

zur Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Schneizlreuth, den 7. 12. 1984

Marchl, 1. Bürgermeister

### Anlage I

zur Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendersatz)

Der Aufwendersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

##### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |                                                 |         |
|-------------------------------------------------|---------|
| a) Lösch- oder Tanklöschfahrzeuge               | 6,50 DM |
| b) Tragkraftspritzen- bzw. Mannschaftsfahrzeuge | 5,50 DM |

##### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

- |                                                 |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| a) Lösch- oder Tanklöschfahrzeuge               | 160,— DM |
| b) Tragkraftspritzen- bzw. Mannschaftsfahrzeuge | 70,— DM  |

##### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- |                                                                                                                                                                                                                                   |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß,                                                                                                |         |
| b) für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet |         |
| für Kommandanten                                                                                                                                                                                                                  | 15,— DM |
| für Sonstige (z. B. Stellvertreter Feuerwehrrkommandant, Geräewart)                                                                                                                                                               | 10,— DM |

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben, je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden außerhalb der Arbeitszeit 12,50 DM

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die An- und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schneizlreuth, den 13. Nov. 1984

Marchl, 1. Bürgermeister

### Anlage II

zur Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Für alle anfallenden Sach- und Personalgebühren gilt das Gebührenverzeichnis für Pflichtleistungen gemäß Anlage I.

Schneizlreuth, den 7. Dez. 1984

Marchl, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 13

### Fremdenverkehrsverband Berchtesgadener Land

#### Feststellung des Jahresabschlusses 1981

Die Verbandsversammlung des Fremdenverkehrsverbandes hat mit Beschluß vom 26.11.1984 den Jahresabschluß 1981 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	DM 19996198,13
Erträge	DM 8714201,53
Aufwendungen	DM 9097701,42
Verlust	DM 383500,09

Der Jahresverlust von DM 383 500,09 wird vorge-  
tragen.

Der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für den Jahresabschluß 1981 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung lautet:

»Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht 1981 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung.

München, den 4. Juli 1984

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
(Dr. Lenz)  
Wirtschaftsprüfer«

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen in der Kurdirektion, Zimmer 1, Königsseer Str. 2, 8240 Berchtesgaden, in der Zeit vom 18.12.84 – 17.01.85 zur Einsicht auf.

Berchtesgaden, den 27. Nov. 1984

M. Seidl, Landrat und 1. Vorsitzender

Bek.-Nr. 14

### Gemeinde Anger

#### Vollzug der Wassergesetze; Kleinkraftwerk des Herrn Johann Hogger, Salzstr. 20, Anger, am Aufhamer Bach in Aufham

Die Schornermühle am Aufhamer Bach in Aufham, Gemeinde Anger, bestand außer der Wasserfassung und der Zuleitung aus einer Mühle und einer unterhalb davon gelegenen Säge. Die Anlage wurde bereits in den 20er Jahren zweimal wesentlich geändert und erweitert. Hierzu ergingen vom ehemaligen Bezirksamt Berchtesgaden die Beschlüsse vom 8.4.1926 und 30.3.1928.

Nach den der Genehmigung von 1928 zugrundeliegenden Unterlagen hatte die Mühlenturbine einen Wasserverbrauch bis zu 20 l/s und die Sägeturbine bis zu 60 l/s; zusammen konnten also bis zu 80 l/s aus dem Aufhamer Bach abgeleitet werden.

Herr Johann Hogger, Salzstr. 10, Anger, hat durch den Erwerb der alten Triebwerksanlage Schornermühle auch die bestehenden alten Rechte zur Benutzung des Aufhamer Baches übernommen. Aufgrund der von Herrn Hogger durchgeführten Nutzungsänderung (die ehemalige Mühle wird nunmehr als Kleinkraftwerk betrieben) ist im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens zu prüfen, ob und inwieweit die bestehenden alten Rechte aufrechterhalten oder aber eingeschränkt werden müssen.

Wasserrechtlich sind folgende Tatbestände zu würdigen:

- a) Aufstauen des Aufhamer Baches (Fl.Nr. 537 der Gemarkung Aufham) bei km 1,608 durch eine Holzsperrdeiche,
- b) Ableiten von Wasser aus dem Aufhamer Bach bei km 1,608 zum Betrieb einer Pelton- (Freistrah-) Turbine in einem Kleinkraftwerk (Grundstück Fl.Nr. 1211 der Gemarkung Aufham),
- c) Einleiten des genutzten Wassers in den Aufhamer Bach (Grundstück Fl.Nr. 1913 der Gemarkung Aufham) bei km 0,917.

Die Tatbestände sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Hierfür ist eine Bewilligung oder Erlaubnis erforderlich (§ 2 Abs. 1 WHG), Herr Hogger hat eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt. Das Landratsamt beabsichtigt, für die unter a) und b) genannten Benutzungen eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 WHG und für die unter c) genannten Benutzung eine gehobene Erlaubnis nach Art. 16 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, den Antrag des Herrn Hogger dahingehend einzuschränken, als für das Altrecht »Ableitung von 80 l/s« ein Restabfluß von 20 l/s festgelegt wird und diese Wassermenge unterhalb der Ableitungsstelle im Mutterbett des Aufhamer Baches verbleiben soll.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 20.12.1984 bis 20.1.1985 im Rathaus der Gemeinde Anger, Zimmer-Nr. 1, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 8230 Bad Reichenhall, Zimmer-Nr. 208, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Gemeinde Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Anger, den 6. Dez. 1984

Bek.-Nr. 15

**3. Änderung Baulinienplan »Fegg-Schöndorfer, Simhofer« vom 29.1.1957, Aufham; Änderung Baulinie für Grundstück Fl.Nr. 1218/7 (Fegg Johann)**

Der Gemeinderat hat am 27.11.1984 beschlossen, den Baulinienplan »Fegg-Schöndorfer, Simhofer« vom 29.1.1957 zu ändern und zwar die Baulinien für das Grundstück, Fl.Nr. 1218/7 (Fegg Johann). Der Änderungsplan wurde vom Maurermeister Raimund Maier, Aufham, erstellt.

Anger, den 7. Dez. 1984

**Grafl, 1. Bürgermeister**